

## **Satzung**

### **über das Rechnungswesen, die Wirtschaftsführung und die Kassenwirtschaft für die Abfallwirtschaft im Landkreis Schweinfurt**

Aufgrund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl.S. 962), erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Abfallwirtschaft des Landkreises umfaßt alle Aufgaben und Einrichtungen, die der Landkreis als entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft i.S.d. Art. 3 BayAbfG wahrnimmt oder betreibt.

### **§ 2**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Abfallwirtschaft wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Das Vermögen der Einrichtung „Abfallwirtschaft“, wird gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung (EBV) als Sondervermögen nachgewiesen, wobei entsprechend den Regelungen für das Kreisaltenheim Werneck und die Geomed-Klinik die Buchführung für das Vermögen über den allgemeinen Haushalt des Landkreises erfolgt.
- (2) Unter der Maßgabe des Abs. 1 sind folgende Regelungen der EBV entsprechend anzuwenden:
  - § 13 für den Wirtschaftsplan (außer Vermögensplan) und § 14 für den Erfolgsplan
  - § 18 für die Buchführung und Kostenrechnung
  - §§ 20 – 22 für den Jahresabschluß, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung
- (3) Der Jahresabschluß und die Erfolgsübersicht ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Für die Behandlung des Jahresabschlusses gelten die allgemeinen Regelungen der LkrO und der KommHV.

### **§ 3**

#### **Kassenwirtschaft**

Für die Abfallwirtschaft wird eine gesonderte Kasse unterhalten. § 10 der EBV findet entsprechende Anwendung. Nähere Einzelheiten sind in einer Dienstanweisung zu regeln. Für die Barkassen an den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Landkreises kann die Amtsleitung von § 10 EBV abweichende Sonderregelung treffen.

### **§4**

#### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr für die Abfallwirtschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten.**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Schweinfurt, den 16.12.2003

Leitherer  
Landrat